

„Wann ist ein Honorar fällig?“

„Wie hoch ist der Verzugszins?“

„Mahnung notwendig?“

Fälligkeit und Verzug

Auftrag erbracht - Geld nicht da:
Was tun?

„Wir brauchen da mal dringend...“:
Eine Redaktion bestellt einen Beitrag, der Artikel wird prompt geliefert. Doch das Honorar wird nicht gezahlt. „Wir zahlen erst nach Veröffentlichung“, teilt die Redaktion auf Nachfrage mit. Weitere Monate gehen ins Land - und zur Veröffentlichung kommt es auch nicht.

Wird Honorar nicht gezahlt, sollte zunächst die Ursache recherchiert

werden. Will der Auftraggeber tatsächlich nicht zahlen? Liegen Zahlungsprobleme am Chaos in Redaktion oder Buchhaltung? Oder befindet sich der Redakteur, der die Honorare abzeichnen muss, einfach im Urlaub? Bummelt das Redaktionssekretariat? Gibt es einen besonderen Zahlungsrhythmus? Werden Freie generell erst sehr spät bezahlt? Steht der Auftraggeber vor der Zahlungsunfähigkeit?

Klären lassen sich solche Fragen meist durch Telefonate mit Redaktion und Buchhaltung. Wichtig

ist für Freie: Ein solches „Telefoninkasso“ muss mit Nachdruck, gleichzeitig aber auch mit Feingefühl erfolgen. Wer Redaktionen unvermittelt mit juristischem Geschütz oder Verzugszinsen droht, wird in Zukunft wohl kaum noch Aufträge erhalten. Doch wenn der Auftraggeber auch nach derartigen sanften Vorklärungen nicht zahlt, muss mit juristischen Mitteln vorgegangen werden.

Juristisch: Wann ist ein Honorar fällig?

Welche Rechte haben freie Journalisten bei der Abrechnung ihrer Beiträge? „Das kommt drauf an“, antwortet der Jurist. Wer professionell arbeitet, regelt diese Frage durch Verträge oder Allgemeine Geschäftsbedingungen. So kann in einem Vertrag vereinbart werden, dass ein Honorar an einem bestimmten Datum (z.B. 22. Mai) fällig wird, jeweils bei Ablieferung oder Veröffentlichung von Beiträgen bzw. am jeweiligen Monatsende. Doch Verträge passen häufig nicht in die Hektik des Arbeitsalltags - zum Verhandeln bleibt zu wenig Zeit.

Alles über Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind hier besser geeignet. In AGB lassen sich alle vertraglichen Fragen auch einseitig regeln. Wenn der Geschäftspartner weiß, dass Freie mit AGB arbeiten, werden sie Vertragsinhalt, es sei denn, er widerspricht ihnen ausdrücklich. Das lässt sich auch dadurch erreichen,

dass man nach Auftragserteilung ein Bestätigungsfax an den Auftraggeber schickt - und darin auf die eigenen AGB verweist oder sie sogar beifügt. Schweigen des Auftraggebers auf ein Bestätigungsfax gilt als Anerkennung der dortigen Ausführungen.

Allerdings dürfen AGB-Klauseln nicht völlig ungewöhnlich oder besonders nachteilige Regelungen enthalten, sonst sind sie ungültig. Verwenden beide Seiten AGB, die sich widersprechen, so gilt an Stelle der widersprüchlichen Stellen die gesetzliche Regelung.

Die Vorlage der AGB ist nur notwendig, wenn der Geschäftspartner sie ausdrücklich verlangt. Daher ist ein Hinweis auf der Rechnung, auf Lieferscheinen oder in der Begleit-E-Mail ausreichend: „Ergänzend gelten meine AGB“. Besser ist es allerdings, wenn die AGB gleich in voller Länge zu finden sind - oder zumindest ein Link auf die eigene Homepage mit den AGB genannt wird.

In AGB kann zum Thema Honorar beispielsweise geregelt werden: „Honorare für Beiträge sind nach der Abnahme durch die Redaktion fällig. Die Abnahme erfolgt spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Beiträge. Bei verbindlich bestellten Beiträgen gilt eine Abnahme als erfolgt, wenn die Redaktion nicht innerhalb dieses Zeitraums die Abnahme erklärt oder berechnigte Nachbesserungen verlangt.“

Wichtig: Besonders die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten mit besonderen Honorarbedingungen (AGB) bzw. tarifvertraglichen Regelungen über die Fälligkeit von Honoraren. Wichtig: Jede Anstalt hat ihre eigenen Bedingungen. Beim Bayerischen Rundfunk z.B. tritt bei „Urhebern“ die Fälligkeit mit Sendung oder Wiederholung des jeweiligen Beitrags ein, bei „Mitwirkenden“ nach Erbringen der Leistung. Als Urheber gelten dabei meist diejenigen, die für den Sender Beiträge produzieren, während Mitwirkende meist redaktionelle Dienste leisten.

Kein Vertrag, keine Geschäftsbedingungen: Jetzt kommt das Gesetz

Wer seine Aufträge ohne Verträge oder AGB abwickelt, muss sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Nach dem Gesetz wird das Honorar erst bei Akzeptanz der Beiträge durch die Redaktion fällig, der *Abnahme*. Die Abnahme kann von der Redaktion so lange verweigert werden, wie der Beitrag mangelhaft ist. Ausnahme: Bei unwesentlichen Mängeln ist eine Abnahmeverweigerung unzulässig. Im Extremfall muss der freie Journalist auf Abnahme klagen, wenn er davon überzeugt ist, dass sein Beitrag keine oder nur unwesentliche Mängel aufweist.

Wer nach einer Bestellung nacheinander mehrere, in sich abgeschlossene Beiträge liefert,

kann schon nach der Ablieferung des ersten Beitrags eine Abschlagszahlung verlangen. Ausnahme wiederum: Wenn *wesentliche* Mängel vorliegen, ist eine Abschlagszahlung ausgeschlossen.

Eine Abnahme ist nicht notwendig, wenn die Arbeit nicht nach Einzelbeiträgen abgerechnet wird, sondern nach geleisteten Diensten, z.B. durch Monatspauschale. Hier ist das Honorar schon nach dem üblichen Leistungs- und Abrechnungszeitraum fällig, also mit Ablauf des Monats.

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt es bei verschiedenen Anstalten Regelungen über die Abnahme. Beim MDR beispielsweise ist für die Abnahme eine Frist von sechs Wochen mit einer Nachfrist von zehn Tagen festgelegt. Macht der Sender innerhalb dieser Zeit keine Mängel geltend, so gilt der Beitrag als abgenommen.

Trotz Fälligkeit keine Zahlung: Mahnung und Verzugszinsen

Wenn trotz Fälligkeit nicht gezahlt wird, kann der freie Journalist wegen der späten Zahlung Verzugszinsen verlangen. Der Verzug beginnt automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungstellung. Eine vorherige Mahnung ist nicht notwendig.

Der gesetzliche Verzugszinssatz liegt 8% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (Januar 2002:

2,57), d.h. bei Redaktionsschluss bei 10,57%. Der aktuelle Zinssatz kann im Internet abgefragt werden unter www.bundesbank.de. Die Geltendmachung weiter gehender Schadensersatzforderungen ist möglich. Auch per Vertrag oder AGB können höhere Verzugszinsen im Voraus vereinbart werden.

Faustformel:

Nach 30 Tagen
10,57% Verzugszins!

(Stand Mai 2002)

Verzug auch schon vor Ablauf von 30 Tagen möglich

Der Verzug des Auftraggebers ist auch vor Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit möglich - wenn man das entsprechend vertraglich oder in Geschäftsbedingungen vereinbart hatte. Oder wenn es eine bisher schon zwischen den Vertragsparteien die Praxis gab, dass der Verzug früher eintritt, z.B. durch Mahnung.

So können Vertragsparteien z.B. wirksam vereinbaren, dass schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist der Verzug z.B. durch Mahnung eintritt oder z.B. mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung.

Wer dagegen ohne Vertrag und AGB arbeitet, aber den Verzug schon vor Ablauf von 30 Tagen erreichen will, muss zunächst eine Rechnung schreiben, auf der er selbst ein Zahlungsziel setzen kann (z.B. 7 Tage nach Erhalt der

Rechnung). Nach Ablauf der Frist kann die Mahnung erfolgen, woraufhin der Auftraggeber Verzugszinsen zahlen muss. Aber aufgepasst: Wenn der Auftraggeber sofort nach Erhalt der Rechnung die einseitig festgelegte Zahlungsfrist rügt, muss man dann allerdings doch 30 Tage lang warten.

Wenn die Fälligkeit für ein bestimmtes Datum (z.B. „22. Mai“) vorgesehen war, ist nach Überschreitung diese Termins keine gesonderte Mahnung für den Verzug notwendig - auch nicht ein Abwarten bis zu 30 Tagen. Gleiches gilt bei Monatspauschalen oder vergleichbaren wiederkehrenden Zahlungsweisen: Wenn hier die Honorierung am Monatsende vorgeschrieben ist, tritt bei Nichtzahlung schon ab dem ersten Tag des folgenden Monats automatisch Verzug ein.

In allen anderen Fällen gilt jedoch: Der Verzug beginnt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungstellung. Automatisch - eine Mahnung ist also nicht notwendig.

Beispielfälle

Beispiel 1 (Abnahmeverweigerung): Auftraggeber A hat einen Artikel über Südafrika verlangt, vereinbartes Honorar: 5.000 Euro. Als freie Journalistin F nach der erforderlichen Recherche-Reise den Artikel liefert, bemängelt A den ersten Absatz. Der Anfang ist ihm nicht reißerisch genug. F dagegen ist schon wieder auf Reisen und kann deswegen nicht selbst redigieren.

Rechtslage: Der Einstieg in den Artikel ist ein unwesentlicher Teil der Werkleistung, da A den Text auch durch einen Redakteur überarbeiten lassen kann. Denn wesentlich sind die Recherche-Ergebnisse und der Gesamtstil des Artikels, den A ja gar nicht kritisiert. A kann die Abnahme daher nicht verweigern. Folge: 30 Tage nach Rechnungserhalt tritt Verzug ein.

Beispiel 2 (Abgeschlossene Teile): Freier Journalist J soll für Sport-Zeitschrift Z eine Fotostrecke über französische Freizeitflieger liefern. Er soll dabei Fotos von aktuellen Turnieren des ganzen Jahres liefern. Nach dem ersten

Turnier am 30. Januar liefert J zehn Fotos und stellt die Rechnung. Z will nicht zahlen, weil das letzte Turnier erst am 10. November stattfindet.

Rechtslage: Die Fotos vom 30. Januar sind ein in sich geschlossener Teil der Werkleistung. Daher kann J die Rechnung stellen. Wenn Z keinen Grund zur Abnahmeverweigerung hat (wegen wesentlichen Qualitätsmängeln etc.), muss Z zahlen. Ansonsten tritt nach 30 Tagen automatisch Verzug ein.

Beispiel 3 (Dienstleistung): Zeitschrift T schickt die freie Journalistin K am 1. Mai für einen Monat als Korrespondentin nach Tschetschenien für ein Pauschalhonorar von 5.000 Euro. K soll „alles Wichtige“ über die Lage der Zivilbevölkerung berichten. K stellt am 31. Mai die Rechnung, T zahlt allerdings erst nach drei Monaten. K verlangt Verzugszinsen von 10,57%, d.h. insgesamt 5.125 Euro (Zahl gerundet).

Rechtslage: Bei einer Dienstleistung kommt es nicht auf eine „Abnahme“ an. Daher tritt automatisch nach 30 Tagen Verzug ein. T hat 5.125 Euro an K zu zahlen.

Zu spät: Forderung verjährt?

Geldforderungen für Beiträge können verjähren, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Verjährungsfristen können vertraglich oder durch AGB geregelt

werden. An den öffentlich-rechtlichen Anstalten gibt es hierzu spezielle Verjährungsvorschriften, die zu einer Verjährung innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung führen können.

Wer ohne (tarif-)vertragliche Regelung bzw. ohne AGB arbeitet, auf den finden die gesetzlichen Verjährungsvorschriften Anwendung. Danach verjähren Geldforderungen am Ende des dritten Kalenderjahrs nach ihrer Entstehung.

Beispiel: Fälligkeit von 1.000 Euro am 12. Mai 2001 führt zur Verjährung am 31.12. 2004, 24 Uhr.

Die Verjährung kann allerdings durch gerichtliche Geltendmachung unterbrochen werden.

Der letzte Schritt: Klage

Wenn der Auftraggeber auch nach Mahnung nicht zahlt, sollte Klage erhoben werden. Sofern die Honorarforderungen journalistische Leistungen betreffen, können DJV-Mitglieder beim jeweiligen DJV-Landesverband einen Antrag auf Rechtsschutz stellen. Dazu sollten alle Geschäftsunterlagen (E-Mail-Verkehr, Fax, Geschäftsbedingungen) beigelegt werden, außerdem eine schriftliche Schilderung der Problemlage.

Der Rechtsschutzausschuss des DJV-Landesverbands prüft anschließend,

ob die Problematik von der Rechtsschutz-Satzung erfasst wird und ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Sofern dies zutrifft, wird die Rechtssache übernommen. Der DJV-Landesverband beauftragt seine eigenen Juristen oder Vertragsanwälte mit der Wahrnehmung der Interessen. Wichtig: Kosten für einen vorher privat ausgewählten Rechtsanwalt kann der DJV-Landesverband in der Regel nicht übernehmen. Ebenso ist Voraussetzung für den Rechtsschutz eine vorherige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend der tatsächlichen Einkommensverhältnisse.

Redaktion: Michael Hirschler

Stand: 24. Mai 2002

Gesetzliche Regelungen im Wortlaut

BGB - § 286. [Verzug des Schuldners]

(1) ¹ Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. ² Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) ¹ Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,

3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies

gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

BGB - § 288. [Verzugszinsen]

(1) ¹ Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. ² Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

BGB - § 632a. [Abschlagszahlungen]

1 Der Unternehmer kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. ² Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind.

³ Der Anspruch besteht nur, wenn dem Besteller Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird.

BGB - § 640. [Abnahme]

(1) ¹ Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. ² Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. ³ Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

(2) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 634 Nr.1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

BGB - § 641. [Fälligkeit der Vergütung]

(1) ¹ Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. ² Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.

(2) ¹ Die Vergütung des Unternehmers für ein Werk, dessen Herstellung der Besteller einem Dritten versprochen hat, wird spätestens fällig, wenn und soweit der Besteller von dem Dritten für das versprochene Werk wegen dessen Herstellung seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat. ² Hat der Besteller dem Dritten wegen möglicher Mängel des Werkes Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn der Unternehmer dem Besteller Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

(3) Kann der Besteller die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

(4) Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

BGB - § 641a. [Fertigstellungsbescheinigung]

(1) ¹ Der Abnahme steht es gleich, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter eine Bescheinigung darüber erteilt wird, dass

1. das versprochene Werk, im Falle des § 641 Abs. 1 Satz 2 auch ein Teil desselben, hergestellt ist und

2. das Werk frei von Mängeln ist, die der Besteller gegenüber dem Gutachter behauptet hat oder die für den Gutachter bei einer Besichtigung feststellbar sind,

(Fertigstellungsbescheinigung).

² Das gilt nicht, wenn das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 nicht eingehalten worden ist oder wenn die Voraussetzungen des § 640 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht gegeben waren; im Streitfall hat dies der Besteller zu beweisen. ³ § 640 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. ⁴ Es wird vermutet, dass ein Aufmaß oder eine Stundenlohnabrechnung, die der Unternehmer seiner Rechnung zugrundelegt, zutreffen, wenn der Gutachter dies in der Fertigstellungsbescheinigung bestätigt.

(2) ¹ Gutachter kann sein

1. ein Sachverständiger, auf den sich Unternehmer und Besteller verständigt haben, oder

2. ein auf Antrag des Unternehmers durch eine Industrie- und Handels-

kammer, eine Handwerkskammer, eine Architektenkammer oder eine Ingenieurkammer bestimmter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.

² Der Gutachter wird vom Unternehmer beauftragt.

³ Er ist diesem und dem Besteller des zu begutachtenden Werkes gegenüber verpflichtet, die Bescheinigung unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

(3) ¹ Der Gutachter muss mindestens einen Besichtigungstermin abhalten; eine Einladung hierzu unter Angabe des Anlasses muss dem Besteller mindestens zwei Wochen vorher zugehen. ²

³ Ob das Werk frei von Mängeln ist, beurteilt der Gutachter nach einem schriftlichen Vertrag, den ihm der Unternehmer vorzulegen hat. ⁴ Änderungen dieses Vertrages sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich vereinbart sind oder von den Vertragsteilen übereinstimmend gegenüber dem Gutachter vorgebracht werden. ⁵

Wenn der Vertrag entsprechende Angaben nicht enthält, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. ⁶ Vom Besteller geltend gemachte Mängel bleiben bei der Erteilung der Bescheinigung unberücksichtigt, wenn sie nach Abschluss der Besichtigung vorgebracht werden.

(4) ¹ Der Besteller ist verpflichtet, eine Untersuchung des Werkes oder von Teilen desselben durch den Gutachter zu gestatten. ² Verweigert er die Untersuchung, wird vermutet, dass das zu untersuchende Werk vertragsgemäß hergestellt worden ist; die Bescheinigung nach Absatz 1 ist zu erteilen.

(5) ¹ Dem Besteller ist vom Gutachter eine Abschrift der Bescheinigung zu erteilen. ² In Ansehung von Fristen, Zinsen und Gefahrübergang treten die Wirkungen der Bescheinigung erst mit ihrem Zugang beim Besteller ein.